

Verantwortlichkeit bereits durch das Unternehmen (§ 94) eines Verbrechens, z. B. § 96 oder durch Vorbereitung eines Verbrechens oder Vergehens (z. B. § 112 Abs. 3 u. § 213 Abs. 4) begründet wird, sind mehrere auf die Verwirklichung eines einheitlichen Tatziels gerichtete Vorbereitungshandlungen auch dann nicht in Tatmehrheit begangen, wenn sie zeitlich oder räumlich trennbar und geeignet sind, für sich allein den Tatbestand der strafbaren Vorbereitung zu erfüllen.

Wird z. B. ein Mord durch gesonderte Handlungen —Erkundung von Tatgelegenheiten, Beschaffung von Tatwerkzeugen usw. — vorbereitet, liegt eine einheitliche Gesamthandlung vor.

- b) Soweit in Straftatbeständen ganze Handlungsverläufe aufgenommen sind, liegt zwischen den einzelnen Handlungsakten gleichfalls keine Tatmehrheit vor. Hierbei handelt es sich um die Bestimmungen, mit denen fortwährende Pflichtverletzungen (z. B. § 142 Abs. 1 Ziff. 1., § 146 Abs. 2) zum Teil mit daraus resultierenden, wiederholten negativen Folgen (z. B. § 167 Abs. 2 u. § 168 Abs. 2) unter Strafe gestellt werden. Es sind jeweils Handlungsverläufe beschrieben, die erst durch die Wiederholung von Pflichtverletzungen, aber auch bestimmter Tatfolgen, den Charakter einer kriminellen Handlung erlangen. Sie sind nach dem Gesetz als einheitliche Gesamthandlung zu betrachten.

4. In allen Fällen mehrfacher Gesetzesverletzung ist **eine Hauptstrafe** auszusprechen, die auf der Grundlage der Beurteilung des gesamten strafrechtswidrigen Verhaltens des Täters bestimmt werden muß, wie es die verletzten Strafgesetze charakterisieren. Die Hauptstrafe muß in einer der verletzten Strafnormen angedroht sein (§ 64 Abs. 1). Das ist für die Höhe zeitlicher Freiheitsstrafen ausdrücklich bestimmt (§ 64 Abs. 2), gilt aber auch für die Bestimmung der Strafart. Bei Androhung verschiedener Strafarten durch die Tateinheitlich oder tadmehrheitlich ver-

letzten Gesetze darf auch der Art nach die höchste Untergrenze nicht unterschritten werden. Ist z. B. in einem der verletzten Strafgesetze ausschließlich Freiheitsstrafe vorgesehen, darf — von den Fällen außerordentlicher Strafmilderung abgesehen — auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug auch dann nicht erkannt werden, wenn solche Strafen in anderen, gleichfalls verletzten Gesetzen vorgesehen sind (OGNJ 1977/12, S. 378).

5. Bei mehrfacher Gesetzesverletzung können alle **Zusatzstrafen** verhängt werden, die in den von der Gesetzesverletzung betroffenen Strafbestimmungen vorgesehen sind.

6. Bei **Tadmehrheit** ist gemäß § 64 Abs. 3 eine ausnahmsweise, von der Grundregel des Abs. 2 abweichende, **Strafverschärfung** für die Fälle zugelassen, in denen Charakter und Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine über der höchsten Obergrenze der in den verletzten Gesetzen angedrohten zeitigen Freiheitsstrafen liegende Bestrafung erfordern. Diese Obergrenze darf bis zur Hälfte überschritten werden. Das gesetzliche Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren (§ 40 Abs. 1) bildet die absolute Grenze. Zur Bewertung einer Vielzahl von Handlungen vgl. OGNJ 1981/3, S. 141 und NJ 1981/2, S. 88.

7. Wird bei **Tadmehrheit** eine Hauptstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen, werden nicht alle Einzelatzen Verbrechen. Im Urteilstenor ist auszusprechen, welche der einzelnen Straftaten **Vergehen** bzw. **Verbrechen** sind.

Mehrere vorsätzliche bzw. vorsätzliche und fahrlässige Vergehen, von denen keines als Einzeltat eine über zwei Jahre liegende Freiheitsstrafe erfordert, behalten auch dann Vergehenscharakter, wenn gemäß § 64 Abs. 3 auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren erkannt wird. Das ist für eine eventuelle Verurteilung im Rückfall bedeutsam (vgl. NJ 1974/20, S. 617).